

RS OGH 1960/9/21 3Ob242/60, 3Ob19/65, 3Ob4/05t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1960

Norm

EO §213 IID

EO §213 V

EO §234

Rechtssatz

Der Ersteher ist am Meistbotsverfahren nicht beteiligt und deshalb - trotz Ladung zur Verteilungstagsatzung nach§ 209 EO und Zustellung des Verteilungsbeschlusses nach§ 229 EO - weder zum Widerspruch noch zum Rekurs legitimiert.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 242/60

Entscheidungstext OGH 21.09.1960 3 Ob 242/60

- 3 Ob 19/65

Entscheidungstext OGH 24.02.1965 3 Ob 19/65

Beisatz: Aber Rekursrecht des Erstehers gegen den Meistbotverteilungsbeschluss in allen jenen Punkten, die seine Rechtslage berühren (zB Zuweisung eines Deckungskapitals für die Dienstbarkeiten und dessen Höhe). (T1)
Veröff: EvBl 1965/292 S 443 = JBl 1966,47

- 3 Ob 4/05t

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 4/05t

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Aber Rekursrecht des Erstehers gegen den Meistbotverteilungsbeschluss in allen jenen Punkten, die seine Rechtslage berühren. (T2); Beisatz: Kein Rekursrecht des Erstehers, betreffend Lasten, die er nach dem Versteigerungssedikt ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen hat. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0003149

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at